

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>DB Services, Stellungnahme vom 16.12.2010: Die DB Services GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die o. g. Planungen bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 14.12.2010: Unsere Stellungnahme vom 11.08.2009 ist weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 11.08.2009: Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel, sowie eine Umspannstation, die von den Technischen Werken Schussental betrieben werden (siehe Planausschnitt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Wenn elektrische Anlagen einer Bebauung hinderlich sind, wenden Sie sich bitte an die Technischen Werke Schussental. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung Im Gewerbegebiet sind für den Trassenverlauf der Erdkabel Leitungsrechte zugunsten der Stadt mit Ausübungsrecht durch den Versorgungsträger festgesetzt, siehe auch Entwurf Bebauungsplan, Stand 29.11.2010. Eine für die Umsetzung der Planung der MEGRA notwendige Verlegung der Trafostation vom derzeitigen Standort zu einem Standort an der Möttelinstraße erfolgt in direkter Abstimmung zwischen der MEGRA und der tws. Die Verlegung steht den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stellungnahme vom 14.12.2010:</p> <p>Mit Schreiben vom 20.07.2009 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung genommen und mitgeteilt, welche Vorgaben in Bezug auf die durch den räumlichen Geltungsbereich verlaufenden Erdgashochdruckanlagen des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zu beachten und einzuhalten sind.</p> <p>Diese Vorgaben haben nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 12 Hinweise auf die GVS-Vorgaben bzw. die für Gashochdruckleitungen geltenden Vorschriften hingewiesen. Im zeichnerischen Teil ist der Verlauf der GVO-Gasfernleitung dargestellt, allerdings nicht mit dem 10,00 m breiten Schutzstreifenbereich (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse) ausgewiesen. Nach unseren Erfahrungen ist die Darstellung des Schutzstreifenbereiches aus Rechts- und Sicherheitsgründen erforderlich, weshalb wir bitten, den Lageplan entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Ansonsten bestehen von unserer Seite zu dem Bebauungsplan "Metzgerstraße/Möttelinstraße" keine Einwände, wenn die GVS-Vorgaben sowie die beigefügten GVO-Auflagen und Technischen Bedingungen der GVS auch bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Bei Maßnahmen, bei denen sich Näherungen zu den unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen ergeben, ist eine rechtzeitige Beteiligung der GVS-Hauptverwaltung in Stuttgart sowie der GVS-Betriebsanlage Ost notwendig, damit</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Trassenverlauf der Gashochdruckleitung einschließlich des dazugehörigen Schutzstreifen (je 5,0 m beiderseits der Rohrachse) ist im Lageplan des Bebauungsplan-Entwurfes dargestellt und in der Planzeichenerklärung unter B 11.3 als Hinweis aufgeführt; siehe auch Entwurf Bebauungsplan, Stand 29.11.2010.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>eventuelle Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abgestimmt werden können. Maßgeblich für die exakte Lage der GVO-Anlagen ist grundsätzlich deren Ausweisung durch die GVS-Betriebsbeauftragten. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.</p>	
4.	<p>Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 25.01.2011: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.01.2011: Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung trägt das Referat Denkmalpflege zum o. g. Verfahren keine Bedenken vor. Vielmehr wird die Zielsetzung begrüßt, dass die betroffenen Kulturdenkmale mit den Festsetzungen gesichert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des im weiteren Verlauf notwendig werdenden Baugenehmigungsverfahrens auch ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich wird. Um rechtzeitige Beteiligung an dem Verfahren wird gebeten. Falls nicht bereits geschehen, bitten wir darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten. Ein gesonderter Hinweis im Lageplan ist daher nicht erforderlich. Zur Dokumentation dieses Belanges wird der Hinweis auf § 20 DSchG in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.</p>	
6.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 15.12.2010: Zum o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 10.01.2011: Gegen die Baumaßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden Württemberg GmbH Er Co. KG keine Einwände. In dem geplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Kabel Baden-Württemberg. Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren ist nicht mehr notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 25.01.2011: Stellungnahme Sachbereich: Naturschutz Insektenschutz Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung ist mit Lichtemissionen in der Nacht zu rechnen. Die damit verbundene Beeinträchtigung der nachtaktiven Insekten sollte durch die Wahl von Leuchtentypen, Lichtqualität (emittierte Wellenlängen), durch Vermeidung flächig angestrahlter Wände und durch Bepflanzung minimiert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Festsetzungen zur Minimierung der Lichtimmissionen werden im Bebauungsplan nicht getroffen. Im Rahmen der turnusgemäßen Wartungsarbeiten wird die Straßenraumbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet auf insektenschonende Leuchtmittel umgestellt. Außerhalb des Bebauungsplanverfahrens wird seitens der Verwaltung geprüft, ob eine Leuchtmittelumstellung im Bereich des Plangebietes vorgezogen werden kann. Insofern sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme Sachgebiet: Altlasten In der Begründung zum BPlan unter Punkt 7 wird auf den bestehenden Altlastenverdacht eingegangen. Neben den aufgeführten Altstandorten AS Metzgerstraße 26 (Flächennummer 851) und AS Schlachthof (Flächennummer 4036) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch die im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierte Altablagerung Bleicherstraße (Flächennummer 626) mit dem festgestellten weiteren Handlungsbedarf Detailuntersuchung; siehe dazu Stellungnahme Sachbereich Altlasten vom 04.08.2009. Punkt 7 Altlastenverdacht ist dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Gewässerschutz/Sachbereich Abwasser: Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. Drainagen sind nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Grundwasser abgesenkt wird und 2. der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. <p>Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.</p>	<p>men außerhalb des Planverfahrens keine weiteren Festsetzungen zum Artenschutz, insb. zum Lichtimmissionsschutz, erforderlich.</p> <p>Berücksichtigung Im Entwurf des Bebauungsplans, Stand 29.11.2010, ist das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche, als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan ist im Kap. 7 bereits die Kontaminationsproblematik durch die Altablagerung Bleicherstraße bereits beschrieben. Die Begründung wird in der Auflistung des Altlastenkatasters, entsprechend der Anregung, um die Altablagerung Bleicherstraße ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Aspekte hinsichtlich der Behandlung und des Umganges mit dem Niederschlagswasser sind auf der Grundlage der entsprechenden Fachgesetze und Verordnungen (z.B. Wassergesetz, Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers, etc.) zu bestimmen und bedürfen somit über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus keine zusätzlichen Regelungen.</p>